

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE NEUSTIFT IM

MÜHLKREIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Neustift im Mühlkreis
betreffend Hundeabgabe (Hundeabgabeordnung)

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Neustift i.M. vom 11.12.2025 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird. Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind,
je Hund € 30,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 50,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Christoph Bauer